# PRÜFUNGSCHECK

**der Fakultätsvertretung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der JKU Linz**

**Philipp Fidler**

---

### Wie sieht der Ablauf einer Prüfung bei Ihnen aus?

Nach einer Identitätskontrolle stelle ich bis zu vier Fragen zum Bürgerlichen Recht (Zivilrecht). Eine Frage stammt jeweils aus dem Allgemeinen Teil, dem Schuldrecht und dem Sachenrecht. Die vierte Frage betrifft das Erb- oder Familienrecht oder das Internationale Privatrecht (IPR). Mit den Fragen beginnt das Prüfungsgespräch. Folgefragen sind jederzeit möglich.

### Wie lange dauert eine Prüfung für gewöhnlich?

Mindestens 20 bis maximal 30 Minuten.

### Wie viele Fragen stellen Sie in der Regel pro Kandidat*in?

Siehe oben.

### Prüfen Sie in Gruppen oder einzeln? Wenn ja, geben Sie Fragen weiter?

Immer nur einzeln. Fragen gebe ich nicht weiter.

### Welche Literatur empfehlen Sie zur Vorbereitung?

Ich richte mich nach den Literaturempfehlungen des Instituts. Sie können sich aber nach jedem gängigen Lehrbuch oder jeder Lehrbuchreihe zum Bürgerlichen Recht vorbereiten.

### Welche Schwerpunkte setzen Sie?

Ich versuche, inhaltliche Schwerpunkte zu vermeiden. Mir ist wichtig, dass alle Themen des Bürgerlichen Rechts abgedeckt sind.

**Was ist Ihnen bei der Prüfung besonders wichtig? Was erwarten Sie von Kandidat*innen?**

Ausschlaggebend für die Beurteilung sind - in dieser Reihenfolge - das Verständnis des Bürgerlichen Rechts, die methodischen Fertigkeiten im Umgang mit dem Gesetz sowie die sprachliche Ausdrucksweise, insbesondere die Verwendung von Fachterminologie und die allgemeine Rhetorik. Wer das Bürgerliche Recht verstanden hat, kann Querbezüge herstellen und die Ratio eines Rechtsinstituts erklären: Warum gibt es Gewährleistung? Wozu brauche ich ein Pfandrecht im Insolvenzfall? Welche Aufgaben hat das Pflichtteilsrecht in einer modernen Gesellschaft?

**Gibt es Stoffeinschränkungen?**

Es gibt keine Stoffeinschränkung.

**Darf man bei Ihnen einen Gesetzestext benutzen?**

Die Frage, ob Kandidat*innen Gesetzestexte benutzen dürfen, stellt sich nicht. Vielmehr müssen Kandidat*innen bei der Prüfung unter Beweis stellen, dass sie sich im Gesetz zurechtfinden und es interpretieren können: Nach § 871 Abs. 1 ABGB entsteht bei Irrtümern „keine Verbindlichkeit“. Was heißt das? Nach § 937 ABGB sind „unbestimmte Verzichtsleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrags ohne Wirkung“. Welches Prinzip kommt hierin zum Ausdruck? Wer mit der Sprache des ABGB nicht vertraut ist, wird die Prüfung nicht bestehen.